

16.11.2022

Kleine Anfrage 764

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

Düsseldorfer Altstadt: Verdächtiger begeht nach Diebstahl ein Sexualdelikt – dritte Nachfrage

Mit Antwort der Landesregierung vom 8. November 2022, auf unsere Kleine Anfrage vom 11. Oktober 2022, Drucksache 18/1164, hat die Landesregierung auf die von uns gestellte Frage 2,

„Warum befindet sich der 26-jährige algerische Tatverdächtige nach wie vor in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl sein Bundeszentralregisterauszug zahlreiche Straftaten aufweist?“¹

Folgendes geantwortet:

„Mit Stand vom 18.10.2022 besteht noch keine vollziehbare Ausreisepflicht des Betroffenen. Der Fall wird durch die insoweit zuständige regionale Rückkehrkoordinationsstelle (RRK) im Rahmen des Fallmanagement eng begleitet. In diesem Rahmen werden auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen in den Blick genommen.“²

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wieso ist der Tatverdächtige trotz diverser Vorstrafen noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig?
2. Welche und wie viele Vorstrafen muss ein Täter vorweisen, damit dieser vollziehbar ausreisepflichtig wird?

Markus Wagner

¹ Vgl. Antwort der Landesregierung vom 8. November 2022, S. 2

² Ebenda.